

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 29 (1910)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Erster Teil: Offnungen und Hofrechte. Bd. I: Adlikon bis Bertschikon. Bearbeitet und herausgegeben von Robert Hoppeler.** Arau, H. R. Sauerländer & Co. 1910.

Jakob Grimm bleibt das unbestrittene Verdienst, zuerst den reichen Schatz der bäuerlichen Rechtsquellen, der in den Weistümern (Offnungen) enthalten ist, entdeckt, gehoben und durch eine umfassende Publikation zugänglich gemacht zu haben. Wenn trotzdem diese wichtigen Quellen bis heute nicht gehörig wissenschaftlich ausgebeutet und verwertet worden sind, so hat dies teilweise seinen Grund in der mannigfachen Inkorrekttheit der abgedruckten Texte (Jakob Grimm war auf fremde, oft mangelhafte Hilfe angewiesen), hauptsächlich aber auch darin, dass die Offnungen für sich allein über die ihnen zu Grunde liegenden Herrschafts- und Vogteiverhältnisse und dergleichen keine Auskunft geben und somit ohne Herbeiziehung weiterer Akten ihre Verwertung für die Landesgeschichte und die Entwicklung der bäuerlichen Gemeinden, der Dorfverfassung, der Standesverhältnisse usw. nicht möglich war. Daher wurde, als unter der Aegide des schweizerischen Juristenvereins die Sammlung schweizerischer Rechtsquellen ins Leben gerufen wurde, einer diesen Mangel möglichst beseitigenden Herausgabe der bäuerlichen Rechte besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Den trefflichen Anfang machte M. Gmür in seiner Publikation St. Gallischer Offnungen (zwei Bände). Jetzt folgt Zürich nach mit einer mustergültigen Edition der Zürcher Offnungen und Hofrechte. Die Arbeit des H. Dr. Hoppeler ist das Ergebnis gründlicher Durchforschung des Staatsarchivs und der Gemeindearchive und einer aus der Fülle der vorhandenen Akten mit Umsicht und Verständnis getroffenen Auswahl des für Herstellung eines klaren Bildes der bäuerlichen Rechtszustände notwendigen Stoffes in zuverlässigen und korrekten Texten. Es ist ein vortreffliches Werk, das uns hier geboten wird, unschätzbar für weitere Kreise wie besonders für die Erforschung der speziellen Landes- und Ortsgeschichte. Wenn trotz dem Bestreben nach möglichster Beschränkung diese Publikation der Offnungen einen

Umfang anzunehmen droht, der Bedenken erregen kann, so mag bedacht werden, dass man doch jetzt nicht wieder auf halbem Wege stehen bleiben konnte, sondern ein für lange Zeiten befriedigendes Werk herstellen musste. Für die Vertiefung der schweizerischen und speziell der Zürcherischen Landes- und Rechtsgeschichte ist in diesem Werke von Dr. Hoppeler eine unentbehrliche Grundlage gebofen. Wir wünschen glücklichen Fortgang des schön Begonnenen.

**Hoppeler, R. Ursen im Mittelalter. Zur fünften Zentenarfeier des ewigen Landrechtes mit Uri 1410—1910.** Zürich, Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & Co.) 1910.

Eine sehr gute Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Geschichte des Bergtales Ursen, das im Mittelalter eine souveräne Republik, als Reichsvogtei, der das Amt des Reichsvogtes vom Kaiser veräussert war, bildete. Das wenige urkundliche Material, das uns erhalten geblieben, ist vollständig herbeigezogen und verwertet. Zu rühmen ist die einer Festschrift angemessene vornehme Ausstattung, vornehm nicht nur in Papier und Druck, sondern auch in zwei künstlerischen Farbendrucken (Juliusbanner und Weibelschild) und mehreren reizenden alten Landschaftsbildern.

**Stutz, U. Karls des Grossen Divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Sonderabdruck aus „Historische Aufsätze“, Festgabe zum 60. Geburtstage von K. Zeumer.** Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 1909.

Diese Abhandlung, die sich als Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenverfassung der fränkischen Zeit im allgemeinen und zur Geschichte Churrätiens sowie des Eigenkirchenrechts im besonderen betitelt, ist für die schweizerische Rechtsgeschichte, speziell für Graubünden, sehr wertvoll. Sie enthält die juristische Klarlegung des Prozesses, der unter Ludwig dem Frommen eine Ausscheidung des Krongutes aus der bisherigen Gemeinschaft von Kirchen- und Fiskalgut herbeiführte. Die spätere Verfassungs- und Rechtsentwicklung Churrätiens ist wesentlich durch diese Ausscheidung bedingt. Die gelehrte und überzeugende Untersuchung stellt eine bisher dunkle Periode der Geschichte Churrätiens in ein neues Licht und in den Zusammenhang mit der allgemeinen kirchlichen Rechtsentwicklung jener Zeit.

**Urbare und Rödel des Klosters Pfävers. Festschrift der jurist. Fakultät der Universität Bern zu Heinrich Brunners 70. Geburtstage, verfasst von M. Gmür.** Bern, A. Francke, 1910. Preis 2 Franken.

Vollständiger und genauer Abdruck der im sogenannten liber viventium und im liber aureus des Pfäverser Archivs eingetragenen Urbare und Offnungen, mit einer orientierenden Einleitung des Herausgebers über diese Codices und ihren Inhalt.

**Curti, A. Schweizerisches Zivilrecht gemeinverständlich dargestellt. I. Band. Personen- und Familienrecht. III. Band. Sachenrecht.** Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1910.

Das Buch ist eine Fortsetzung des neulich erschienenen schweizerischen Erbrechts desselben Verfassers, und soll auch äusserlich demselben angegliedert werden, indem das Erbrecht nun als II. Band gelten soll und als III. Band das Sachenrecht figuriert. Was wir früher zu dem Erbrecht bemerkt haben, gilt auch von diesen zwei weiteren Bänden. Sie machen wohl selbst nicht Anspruch auf eine wissenschaftlich fördernde Bedeutung, sondern bezwecken wohl zunächst, dem Laien den Gebrauch des Gesetzbuchs zu erleichtern und ihn zu dessen Verständnis anzuleiten. Insofern ein nützliches Buch. Es wird aber auch den Juristen als Wegweiser durch oft komplizierte Materien wegen seiner klaren, durch zahlreiche Beispiele erläuterten Darstellung willkommen sein.

**Stooss, K. Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechts. Dritte Lieferung (Schluss).** Wien und Leipzig, Franz Deuticke. 1910.

Dieses schon früher angezeigte Werk ist nun zum Abschlusse gekommen. Was im vorjährigen Bande S. 475 zu seinem Lobe gesagt worden ist, gilt auch für diese Schlusslieferung. Wir fügen dem dort Bemerkten noch bei, dass die Literaturangaben sich auf das den Studierenden wirklich Empfehlenswerte beschränken und sich des Prunkens mit einer Unmasse von minderwertigen Schriften enthalten; ferner, dass verständiges Mass gehalten wird in der Behandlung von Vergehen, die zu Kontroversen und komplizierteren Erscheinungen kaum Anlass geben. Das Buch erfüllt seinen Zweck als Lehrbuch in vollem Mass.

**Dennstedt, M. Die Chemie in der Rechtspflege. Leitfaden für Juristen, Polizei- und Kriminalbeamte u. s. w. Mit 151 Abbildungen und 27 Tafeln.** Leipzig, Akad. Verlagsgesellschaft m. b. H. 1910. 18 Mark.

Der Verfasser behandelt in dem vorliegenden Werke alle die Fragen, die in der Rechtspflege irgendwie mit Chemie zusammenhängen, in sehr ausführlicher und verständlicher Weise. Dabei ist der Begriff der Chemie sehr weit gefasst: Es wird nicht nur Feststellung von Vergiftungen und Schriftfälschungen, sondern auch die Verfälschung von Nahrungsmitteln besprochen. Es soll dadurch

dem Juristen, namentlich dem Untersuchungsrichter, die Möglichkeit gegeben werden, den Sachverständigen bessere Fragen vorlegen und ihre Gutachten besser beurteilen zu können.

**Die Zivilprozessordnung nebst Einführungsgesetz in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung. Erläutert von Dr. H. Delius.** Mannheim und Leipzig, J. Bensheimer, 1910. (In der Sammlung deutscher Gesetze herausgegeben von Dr. H. Wimpfheimer.)

An der deutschen Zivilprozessordnung wird beständig herumgeflickt, kaum hat man eine neue Ausgabe derselben angeschafft, so ist sie schon wieder veraltet. Der hier angezeigten Ausgabe ist es nicht anders ergangen, kaum war sie erschienen, so hat das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 betr. Zuständigkeit des Reichsgerichts wieder Änderungen herbeigeführt. Die Verlagshandlung hat sofort nachgeholfen durch unentgeltliche Nachlieferung eines Nachtrags über die durch das Gesetz vom 22. Mai eingetretenen Änderungen. So steht diese Ausgabe jetzt momentan wirklich auf der Höhe der Zeit. Sie ist auch sonst empfehlenswert; die allerdings sehr kurzen Erläuterungen geben dankenswerte Hinweise auf den Zusammenhang des Gesetzes unter sich und mit andern Gesetzen sowie auf Präjudizien, und bestreben sich in freier Auffassung eine gesunde Praxis zu fördern. Auch die äussere Ausstattung ist gefällig und gereicht der Ausgabe zur Empfehlung.

---